

Arendt, Walter; Löw, Werner; Zachert, Ulrich

**Article — Digitized Version**

## Ist die Aussperrung rechtens?

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Arendt, Walter; Löw, Werner; Zachert, Ulrich (1978) : Ist die Aussperrung rechtens?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 58, Iss. 8, pp. 379-385

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135218>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Ist die Aussperrung Rechtens?

Mit einer „Aktion der 100 000 Klagen“ protestierte die IG Metall gegen die nach ihrer Meinung rechtswidrigen Aussperrungen in der diesjährigen Tarifrunde. Eine „Studie über die Rechtsgrundlagen und Praxis der Aussperrungsproblematik“ hat der ehemalige Bundesarbeitsminister Walter Arendt vorgelegt. Zu welchen Schlußfolgerungen kommt diese Studie? Wie sind sie zu beurteilen?

---

Walter Arendt

### Recht und Praxis der Aussperrung

Bei den Arbeitskämpfen im Metall- und Druckbereich vom Frühjahr 1978 haben sich die Gemüter der betroffenen Tarifparteien und der Öffentlichkeit vor allem auch darüber erregt, ob nicht die praktische Anwendung der Aussperrung mehr zur Lähmung oder gar Zerstörung gewerkschaftlichen Kampfrechts beitrage als zur Abwehr angeblich überzogener Forderungen und Kampfpraktiken der Arbeitnehmer. Diese Reaktion ist verständlich, denn ohne Zweifel haben die Aussperrungspraktiken eine Härte erreicht, die ein kritisches Nachdenken und Nachforschen nach deren Recht und Wirkung für angebracht erscheinen lassen.

#### Gesetzliche Regelung

Bislang ist das Recht des Arbeitskampfes in der Bundesrepublik Deutschland nirgendwo

gesetzlich geregelt. Das gilt für Streik und Aussperrung gleichermaßen. Was die Aussperrung betrifft, so hat das Bundesverfassungsgericht zwar die Frage ihrer Zulässigkeit und die Möglichkeit von Einschränkungen sowie ihre Modifizierung allgemein als einen Gegenstand des Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz angesehen. Ob die Aussperrung damit aber auch ausdrücklich verfassungsrechtlich gewährleistet ist, hat das Bundesverfassungsgericht bis zum heutigen Tage offen gelassen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die historische Tatsache, daß bei der Formulierung des entsprechenden Grundgesetzartikels 9 der Arbeitskampf in der Tat angesprochen wurde. Damals wurde aber nur das Arbeitskämpfungsmittel Streik ernsthaft diskutiert, von der Aussperrung war nur am Rande die

Rede. Diese Einschätzung untermauern auch die Verfassungen der Länder Rheinland-Pfalz, Berlin und der Freien Hansestadt Bremen, die das Streikrecht ausdrücklich festschreiben, nicht aber das Aussperrungsrecht. Die hessische Verfassung hat sogar die Aussperrung ausdrücklich verboten.

Im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht hat das Bundesarbeitsgericht konkretere Beschlüsse gefaßt. Nach seiner Rechtsprechung ist die Aussperrung ein zulässiges Arbeitskämpfungsmittel, das unter dem obersten Grundsatz der Waffengleichheit zu stehen hat.

#### Faktisches Übergewicht

Nach diesem Stand der Rechtsprechung werden Streik und Aussperrung begründet und auch angewandt. Nun zeigt aber

die Praxis der Arbeitskämpfe in einem immer stärkeren Maße, daß die Aussperrung trotz rechtsformaler Gleichsetzung mit dem Streik ein nicht wegdiskutierbares und auch nicht mehr zu unterschätzendes faktisches Übergewicht hat. Dies ist keine bloße verbale Feststellung, sondern eine bittere Erfahrung, die vor dem Hintergrund feinsinniger juristischer Gleichheitsbemühungen eine problematische Entwicklung offenlegt. Niemand wird bestreiten, daß in all den Jahren vorher die Aussperrung überwiegend als juristisches Problem gesehen wurde; ihre faktische Bedeutung spielte nur eine Nebenrolle. Von dieser Auffassung rührt auch die Selbstverständlichkeit her, mit der Hinweise auf das faktische Übergewicht der Aussperrung stets im Keim erstickt wurden. „Aussperrung gegen Streik“ war die Verwirklichung der juristischen Formel „Recht gegen Recht“, an der es nichts zu zweifeln oder zu rütteln gab.

Die Erfahrung in diesen Auseinandersetzungen hinsichtlich der Aussperrung aber ist nachweisbar folgende: In der Zeit von 1949 bis 1977 gab es insgesamt 56 Aussperrungen; 43 davon folgten auf vorangegangene Streiks. Durch diese Aussperrungen fielen insgesamt ca. 5,5 Mill. Arbeitstage aus; rund 700 000 Arbeitnehmer wurden in diesem Zeitraum ausgesperrt. Alle vorhandenen Statistiken bestätigen z. B. bei den großen Arbeitskämpfen der Jahre 1963, 1971, 1976 und 1978, daß die Zahl der ausgesperrten Arbeitnehmer größer war als die der streikenden.

#### Zusätzliches Mittel

Auch wenn die statistischen Hilfsmittel und Erkenntnisse Ungenauigkeiten in sich bergen, bleibt dennoch eine Feststellung: die Aussperrung ist kein so unbedeutendes Mittel in Arbeitskämpfen. Außerdem ist sie

bei entsprechender Anwendung dem Streik in der sozialen und betrieblichen Wirklichkeit überlegen, obwohl sie dies aus rechtsformalen Gesichtspunkten gar nicht sein kann. So gesehen hält die These von der Parität der Waffengleichheit wohl einer rechtstheoretischen, nicht aber einer praktischen Prüfung stand.

Zudem muß man, ausgehend von der wirtschaftlichen, sozialen, betrieblichen und tarifpolitischen Wirklichkeit, feststellen, daß die Unternehmer ohne Aussperrungsrecht in keinem Fall so wehrlos und rechtlos wären, wie dies immer wieder behauptet wird. Es gibt eine ganze Reihe wirksamer Möglichkeiten, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nach ihren Vorstellungen zu beeinflussen und durchzusetzen. Mit dem zusätz-

lichen Mittel der Aussperrung ausgestattet, können die Arbeitgeber weit mehr als nur auf Gewerkschaftsstreiks antworten. Das haben die jüngsten Tarifauseinandersetzungen deutlich gezeigt.

#### Internationaler Vergleich

Da Arbeitskämpfe und ihre Problematik keine bundesdeutsche Besonderheit sind und ähnliche Auseinandersetzungen auch in vergleichbaren Industrieländern zur gesellschaftlichen, arbeitsrechtlichen und wirtschaftlichen Realität gehören, ist es sehr aufschlußreich, die Positionen und die praktische Bedeutung der Aussperrung dort mit den unseren zu vergleichen. Eine solche Gegenüberstellung kann natürlich nicht mit absoluter Identität erfolgen, weil die Rechtsgrundlagen und die Definitionen von Streik und Aussperrung in diesen Ländern unterschiedlich sind. Dies ist aber beileibe kein Hinderungsgrund, die Rechtsgrundlagen und die praktische Bedeutung der Aussperrung nach der jeweiligen Einschätzung des Landes darzulegen und sie unseren Positionen gegenüberzustellen.

Danach zeigt sich, daß in keinem dieser Länder der Aussperrung eine so zentrale Bedeutung zukommt wie bei uns. Es steht auch fest, daß der Streik in all diesen Staaten sowohl rechtlich als auch faktisch der Aussperrung überlegen und weitgehend gesetzlich gesichert ist. In der Bundesrepublik Deutschland ist das nicht der Fall. Damit haben die Arbeitgeber bei uns vergleichsweise rechtlich gesicherte und weitreichendere Arbeitskämpfungsmöglichkeiten, als dies in anderen westeuropäischen Ländern möglich ist.

Wer der bundesdeutschen Aussperrungsproblematik näherkommen will, kann an dieser internationalen Realität nicht einfach vorbeigehen, und das um so mehr, da der immer enger

Die Autoren  
unseres  
Zeitgesprächs:

*Walter Arendt, 53, war von 1969 bis 1976 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und ist gegenwärtig stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion.*

*Werner Löw, 46, Rechtsanwalt, ist stellvertretender Leiter der Abteilung Internationale Sozialpolitik in der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in Köln.*

*Dr. jur. Ulrich Zachert, 35, ist Mitarbeiter des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des DGB (WSI) in Düsseldorf. Er arbeitet vorwiegend auf dem Gebiet des kollektiven Arbeitsrechts und der Mitbestimmung.*

werdende politische Zusammenschluß Europas auch die arbeitsrechtlichen, gesellschaftlichen und sozialen Positionen der Partnerländer zur weitgehenden Harmonisierung zwingt. In dieser Entwicklung steht es der Bundesrepublik nicht gut an, auf diesem Felde ihre Außenseiterrolle fortzuführen.

### **Kernfrage unserer Gesellschaftspolitik**

Solange sich an dieser Praxis und an den bestehenden Rechtsgrundlagen nichts ändert, wird die Aussperrung ohne Zweifel auch weiterhin eine Kernfrage unserer Rechts- und Gesellschaftspolitik bleiben. Es ist

deshalb überlegenswert, wo und wie im Arbeitskampfrecht der Widerspruch zwischen rechtsformaler Gleichheit und faktischer Ungleichheit beseitigt werden kann. Bei der Neigung der Deutschen, möglichst alles in Gesetzen zu regeln, wäre es an sich kein Problem, hier Schritte einzuleiten. Wir wissen aber aus Erfahrung, daß es dazu mehr bedarf als nur des guten Willens. Es wäre auch kein Problem, in Sachen Aussperrung nach Karlsruhe zu gehen, so wie es die Arbeitgeber im Fall der Mitbestimmung taten. Ich halte aber nichts davon, den äußersten Druck und die letzte Entscheidung dort zu fordern, wo vorerst die Vernunft der Be-

troffenen weit mehr erreichen und auch erfolgreicher sein kann.

Diese Einschätzung der Lage darf aber die politischen Kräfte und vor allem die Rechtsprechung nicht hindern, ihre Möglichkeiten auszuschöpfen, um entweder das faktische Übergewicht der Aussperrung abzubauen oder das Streikrecht entsprechend seiner großen sozialen Bedeutung eindeutig zu verankern. Vielleicht sollten die Tarifpartner zuerst miteinander reden, und dies um so mehr, da wohl niemand in unserem Lande gewillt ist, auf Dauer die einseitige und ungerechte Anwendung der Aussperrung weiter hinzunehmen.

Werner Löw

## Für die deutsche Diskussion kaum brauchbar

Die Dokumentation von Bundesminister a. D. Walter Arendt hat zwei Teile. Mit diesem Beitrag wird zu dem nationalen Teil nur insoweit Stellung genommen, als Arendt Schlußfolgerungen für das deutsche Arbeitskampfrecht aus dem internationalen Vergleich zieht. Außer Betracht bleiben soll der Teil der Dokumentation, der das Arbeitskampfrecht aus rein nationaler Sicht betrifft.

Internationale Vergleiche sind zwar reizvoll, sie lassen aber selten brauchbare und nützliche Aussagen für ein einzelnes Land zu, weil die zu untersuchenden Tatbestände schwer unter vergleichbare Begriffe zu fassen sind. Das gilt ganz besonders für ein so komplexes Gebiet wie das Arbeitskampfrecht. Arendt sieht diese Schwierigkeit, läßt

sie aber dann bei seinen Schlußfolgerungen außer acht. Es ist daher nicht verwunderlich, daß seine Dokumentation irreführend und zum Teil sogar falsch ist, weil das Aussperrungsrecht und die Aussperrungspraxis in den Nachbarländern der Bundesrepublik isoliert betrachtet werden und nicht die gesamte Arbeitsrechtssituation und die Tarifverhandlungspraxis unseres Landes mit den Systemen in den anderen Ländern verglichen werden. Das gilt für viele Fakten dieser Untersuchung, insbesondere aber für die Schlußfolgerungen, die aus diesem Vergleich für die Situation in der Bundesrepublik gezogen werden.

In allen industrialisierten Nachbarländern ist die Aussperrung zulässig — entgegen Arendt gilt

das auch für Frankreich und Italien —, wenngleich die Rechtsfolgen, die sich aus einer Aussperrung ergeben, unterschiedlich sind und die tatsächliche Anwendung dieser Kampfmaßnahmen aus mehreren Gründen nicht sehr häufig ist. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen:

In den meisten Nachbarländern, ausgenommen Skandinavien, stehen den Arbeitgebern nicht wie in der Bundesrepublik große, straff organisierte Industriegewerkschaften, sondern mehrere zum Teil miteinander konkurrierende Gewerkschaften gegenüber, wie z. B. in Italien, Frankreich und Belgien. In Großbritannien gibt es sogar eine Vielzahl (über 400) von Gewerkschaften. Das Recht zum Arbeitskampf steht darüber hin-

aus in einigen Ländern nicht nur den Gewerkschaften, sondern allen sich spontan zusammenschließenden Arbeitnehmergruppen zu. Tarifverhandlungen sind in diesen Ländern sowohl gleichzeitig wie auch nacheinander auf betrieblicher oder regionaler Ebene möglich. Das heißt in der Praxis: ein Unternehmen oder ein Unternehmensverband muß mit mehreren Gewerkschaften oder Arbeitnehmergruppen verhandeln und Verträge abschließen. Häufig gibt es auch nur eine beschränkte Friedenspflicht, so daß praktisch permanent Tarifverhandlungen zu führen sind und Arbeitskämpfe möglich wären. Aussperrungen, die in der Bundesrepublik den Zweck verfolgen, ein Kräftegleichgewicht wiederherzustellen, sind in einer solchen Situation weder erforderlich noch sinnvoll.

#### Nationale Besonderheiten

In einigen Ländern ist auch der Streik zur Durchsetzung rechtlicher Streitfragen legal, so insbesondere als eine Form der Selbsthilfe bei Entlassungen. Andere Länder lassen in einem weiten Maße den Sympathiestreik sowie den politisch motivierten Streik zu.

Bei einer vergleichenden Untersuchung ist weiter zu berücksichtigen, daß in nur wenigen Nachbarländern den Gewerkschaften Streikfonds zur finanziellen Unterstützung ihrer Mitglieder bei Streik und Aussperrung zur Verfügung stehen. Die Aussperrung erhält dadurch insgesamt ein ganz anderes Gewicht. Sie kann u. a. nicht die – nicht vorhandene – gewerkschaftliche Streikkasse treffen und damit nicht unmittelbar auf die Gewerkschaft einwirken.

Vielfach werden Verhandlungen auf Betriebs- oder Unternehmensebene geführt, d. h. der Arbeitskampf ist entsprechend dem Ziel dieser Verhandlungen

auf einen Betrieb oder ein Unternehmen beschränkt. Eine Abwehraussperrung, die das Ziel hat, bei einem Schwerpunkstreik das Kampfgebiet auf den regionalen Geltungsbereich eines angestrebten Tarifvertrags auszuweiten, kann es in diesen Fällen schon begrifflich nicht geben.

Zu beachten ist ferner, daß in einigen Nachbarländern das Kündigungsschutzrecht gerade in Fällen von Arbeitskämpfen eingeschränkt ist und auch nicht unmittelbar am Arbeitskampf beteiligte Arbeitnehmer, z. B. die Mitglieder der den Streik nicht unterstützenden Gewerkschaften, entlassen werden können, wenn der Arbeitsablauf durch den Streik gestört ist, ohne daß eine weitere Lohnfortzahlungspflicht besteht (chômage technique) – eine Maßnahme, die vor allem in Frankreich von den Gewerkschaften als Aussperrung betrachtet wird, obwohl sie rechtlich mit dieser nichts zu tun hat. In Großbritannien können die unmittelbar am Arbeitskampf beteiligten Arbeitnehmer (Mitglieder der beteiligten Gewerkschaft) ausgesperrt werden. Nicht unmittelbar beteiligte Arbeitnehmer können entlassen werden (Suspendierung des Arbeitsverhältnisses). In beiden Fällen entfällt dann entgegen Arendt die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers.

Nicht zuletzt muß in Betracht gezogen werden, daß in mehreren Nachbarländern die Gewerkschaften als politische Richtungsgewerkschaften (kommunistische oder linksradikale Gewerkschaften) die bestehende freiheitliche und marktwirtschaftliche Gesellschaftsordnung bekämpfen. Abwehrmaßnahmen der Arbeitgeber könnten dort zu einer über den Tarif- oder Arbeitskonflikt hinausgehenden Solidarisierung der gemäßigten Arbeitnehmergruppen mit den radikalen Gruppierungen führen, was sicherlich nicht im Interesse der Unternehmen wäre.

Aus diesen wenigen Beispielen läßt sich schon erkennen, daß, obwohl in all diesen Ländern die Aussperrung als Arbeitskampfmittel der Arbeitgeberseite zulässig ist, die Anwendung dieses Arbeitskampfmittels selbstverständlich anders beurteilt werden muß als in der Bundesrepublik. Die Schlußfolgerungen in der Untersuchung Arendts lassen diesen Gesamtzusammenhang unberücksichtigt; sie sind deshalb unzutreffend. Falsch ist ebenso, daß die Aussperrung in unseren Nachbarländern „überwiegend starken rechtlichen Einschränkungen“ unterliegt. Vielmehr ist – wie andere Untersuchungen zeigen – rechtlich die Aussperrung in allen Ländern zulässig (eine Einschränkung gilt allenfalls für die Niederlande, aber dort sind Streik und Aussperrung formalrechtlich unzulässig).

#### Unhaltbare Auslegungen

Auch die weiteren Schlußfolgerungen Arendts, daß die *Rechtsfolgen* einer Aussperrung in den Nachbarländern der Bundesrepublik völlig unterschiedlich seien, sind jedenfalls dann nicht haltbar, wenn man die in der Praxis gebräuchlichen Abwehrmaßnahmen der Arbeitgeber in diesen Vergleich einbezieht, so insbesondere die Möglichkeit der Suspendierung des Arbeitsvertrags bei Arbeitsmangel infolge von Streikmaßnahmen. Die Untersuchung Arendts trennt gerade bei den Ausführungen über die Rechtsfolgen nicht sorgfältig genug zwischen Angriffs- und Abwehrmaßnahmen der Arbeitgeber bei Arbeitskämpfen (Angriffs- bzw. Abwehraussperrung).

Völlig unberücksichtigt bleibt auch in diesen Schlußfolgerungen, daß eine vergleichbare Struktur und Größe der staff organisierten deutschen Industriegewerkschaften in keinem anderen Land Europas anzutreffen sind. Ebenso verschwiegen wird die aus dieser Gewerk-

schaftsstruktur und der deutschen Tarifverhandlungspraxis resultierende Kampftaktik des gewerkschaftlichen Schwerpunktstreiks, die in den Nachbarländern nicht in gleicher Weise festzustellen ist. Von einem überdimensionierten Aussperrungsrecht und von einer nationalen Absonderung kann deshalb nicht die Rede sein, wenn gerade die gewerkschaftliche Kampftaktik in der Bundesrepublik die Aussperrung zur Erhaltung der Kampfparität notwendig macht, die in unseren Nachbarländern wegen der anders gelagerten Struktur der Gewerkschaften und der Tarifverhandlungen häufig schon ohne Aussperrung gewährleistet ist.

Noch am besten vergleichbar mit unserer Situation ist das Arbeitskämpfrecht in den skandi-

navischen Ländern, weil dort einheitlichen Arbeitgeberverbänden Einheitsgewerkschaften gegenüberstehen, verhandeln und gegebenenfalls auch Arbeitskämpfe führen. Demgemäß wird die Aussperrung in diesen Ländern praktiziert und als ein legales Kampfmittel der Arbeitgeber von allen gesellschaftlichen Gruppen anerkannt. Auch die Regierungen haben das Mittel der Aussperrung schon wiederholt gegen Angestellte und Beamte im öffentlichen Dienst eingesetzt.

Auch die von Arendt vorgenommene Auslegung der Europäischen Sozialcharta ist nicht haltbar. Die Europäische Sozialcharta verpflichtet die Mitgliedsstaaten in Art. 6, Abs. 4, „das Recht der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf kollektive

Maßnahmen einschließlich des Streikrechts im Falle von Interessenkonflikten, vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen aus geltenden Gesamtarbeitsverträgen, anzuerkennen“. Nach allgemeiner Auffassung gewährleistet dieser Artikel als kollektive Maßnahme der Arbeitgeber auch das Recht auf Aussperrung.

Die Regierungen der Mitgliedsstaaten des Europarates, die die Sozialcharta ratifiziert haben, sind nach der Sozialcharta zur Berichterstattung über die Anwendung der Charta in ihren Staaten verpflichtet. Sie gehen in ihrer Berichterstattung einhellig davon aus, daß Art. 6, Absatz 4, das Recht zur Aussperrung beinhaltet.

Der Sachverständigenausschuß, der die Überprüfung der Anwendung vorbereitet und der

## VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

### NEUERSCHEINUNG

Klaus Boeck

### **DIE WÄHRUNGSPOLITISCHEN FORDERUNGEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER ZUR SCHAFFUNG EINER NEUEN WELTWIRTSCHAFTSORDNUNG**

Die Diskussion um die von den Entwicklungsländern angestrebte neue Weltwirtschaftsordnung kreist meistens um Forderungen in bezug auf Rohstoffe, Handelsliberalisierung, Verschuldung und Entwicklungshilfe. Häufig wird jedoch übersehen, daß diese Länder schon seit langem auch konkrete Vorstellungen über Änderungen im internationalen Währungssystem entwickelt haben. In der vorliegenden Studie werden die wichtigsten währungspolitischen Forderungen der Entwicklungsländer systematisch dargestellt und bewertet.

Großoktav, 176 Seiten, 1978, Preis brosch. DM 34,-

ISBN 3 87895 170 1

**V E R L A G   W E L T A R C H I V   G M B H   -   H A M B U R G**

zur Auslegung der Sozialcharta berufen ist, bestätigte die oben genannte Auslegung in mehreren Überprüfungen von 1969 bis 1977, insbesondere in den Schlußfolgerungen I, wo ausgeführt ist, daß der Text der Sozialcharta klar bestätigt, daß sich Art. 6, Abs. 4, auf beides, Streik und Aussperrung, bezieht: „Der Ausschuß kam zu dieser Auffassung, weil die Aussperrung die wichtigste, wenn nicht einzige Form für kollektive

Maßnahmen der Arbeitgeber ist, um ihre Interessen zu verteidigen!“

Die Sozialcharta sieht ferner vor, daß ein Regierungsausschuß die jeweiligen Schlußfolgerungen der Sachverständigen begutachtet. Alle Vertreter der Regierungen, die die Sozialcharta ratifiziert haben, haben in diesem Ausschuß versichert, daß in ihrem Land das Recht auf Aussperrung als Kampfmittel der Arbeitgeber zulässig ist und

entsprechend der Arbeitsrechtsgesetzgebung und Rechtsprechung gewährleistet ist.

Zusammenfassend muß man wohl feststellen, daß die Dokumentation Walter Arendts über das internationale Streik- und Aussperrungsrecht für die Diskussion des Streik- und Aussperrungsrechts in der Bundesrepublik nur wenig ergiebig ist und auch kaum zu einer Versachlichung unserer nationalen Diskussion beitragen kann.

Ulrich Zachert

## Begrüßenswerte Ergebnisse

**A**ussperrungen sind für einen demokratischen und sozialen Staat nicht tragbar. Sie richten sich gegen das Streikrecht und bedrohen die Tarifautonomie. Aussperrungen sind auch im Rechtssystem der Bundesrepublik weder verfassungsrechtlich noch durch einfaches Gesetz garantiert. Dies ist die Meinung des DGB und seiner Einzelgewerkschaften. Verschiedene Kongreßbeschlüsse und die politischen Repräsentanten der Gewerkschaften haben sie gerade in jüngster Zeit aus aktuellem Anlaß wiederholt zum Ausdruck gebracht. Deshalb ist die Grundthese der „Studie über die Rechtsgrundlagen und Praxis der Aussperrungsproblematik“ („Arendt-Studie“), wonach die Aussperrung materiell eine weit aus gewichtiger Waffe als der Streik ist, aus gewerkschaftlicher Sicht nur zu unterstreichen.

### Bedrohung der Tarifautonomie

Wie stark die Aussperrung die gewerkschaftlichen Handlungsfreiheiten und damit die in Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz garantierte Tarifvertragsautonomie bedroht,

zeigt ein Blick auf die Tarifausschließung bei IG Druck und Papier und IG Metall im Februar/März dieses Jahres. Die kampfbereichsausweitenden Aussperrungen haben die IG Druck und Papier ca. 14–15 Mill. DM bei Jahresüberschüssen von 2 Mill. DM, die IG Metall ca. 130 Mill. DM bei Jahresüberschüssen von 40 Mill. DM gekostet. Um einen Arbeitskampf wie in diesem Jahr zu führen, muß die IG Druck und Papier also die Beitragsüberschüsse von etwa sieben, die IG Metall von drei Jahren verwenden. Damit besteht die Gefahr, daß die Gewerkschaften Arbeitskämpfe nicht mehr mit Rücksicht auf tarifpolitische Notwendigkeiten, sondern lediglich mit Blick auf die finanzielle Situation führen können. Eine Vereinigung muß aber nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf den sozialen Gegenspieler Druck ausüben können, um überhaupt als solche anerkannt zu werden. Hierzu gehört auch die finanzielle Schlagkraft, die durch die arbeitgeberseitige Strategie des Ausblutens gewerkschaftlicher Kassen in Frage gestellt ist.

Die „Arendt-Studie“ hebt ferner zu Recht hervor, daß bei der Diskussion über die Aussperrungsproblematik die Streikziele nicht aus dem Auge verloren werden dürfen. Gewerkschaften streiken nicht – wie häufig unterstellt – aus Lust und Laune oder gar mit dem Ziel, das gesellschaftliche System aus den Angeln zu heben. Letzteres sollte seit der Massenstreikdebatte zwischen dem DGB und der SPD zu Beginn dieses Jahrhunderts allgemeine Erkenntnis sein. Wenn gestreikt wird, dann deshalb, weil die unmittelbaren Interessen der abhängig Beschäftigten auf soziale Verbesserungen auf einem anderen Wege nicht durchsetzbar sind. Die Alternative wäre das Tarifiediktat der Arbeitgeber. Deshalb ist der Studie beizupflichten, wenn sie betont, es sei eine Kernfrage unserer Sozialstaatlichkeit, ob das Mittel der Aussperrung gegen Kampfziele, wie z. B. Abschwächung oder Verhinderung sozialer Benachteiligungen durch Rationalisierung und inhumane Techniken, eingesetzt werden darf.

Die „Arendt-Studie“ wendet sich zu Recht gegen eine for-

male Gleichsetzung von Streik und Aussperrung. Dies entspricht Positionen, wie sie nach umfassenden sozialwissenschaftlichen Untersuchungen im gewerkschaftsnahen Bereich vertreten werden<sup>1)</sup>. Auch heute noch ist – trotz aller sozialpolitischen Erfolge der Gewerkschaftsbewegung – mit dem Eigentum Macht verbunden: Der Kernbereich wirtschaftlicher Entscheidungen über Investitionen, Stilllegungen, Finanzen und Unternehmensstrukturen bleibt trotz aller sozialer Schutznormen die Domäne des Unternehmers; mit Abschluß des Arbeitsvertrages unterwirft sich der einzelne Beschäftigte dem arbeitgeberseitigen Direktionsrecht. Erst der Zusammenschluß zur Arbeitnehmerorganisation und – damit verbunden – die solidarische Aktion mildern dieses Übergewicht in Teilbereichen ab, ohne es aufzuheben. Tarifverträge und Streikrecht spielen hier eine entscheidende Rolle.

#### Verschiebung der Gewichte

Falsch wäre es, die Funktion des Eigentums an den Produktionsmitteln nur punktuell während des Arbeitskampfes zu betrachten. Gerade in der arbeitskampffreien Zeit verschafft das Eigentum an den Produktionsmitteln den Arbeitgebern einen Vorsprung, der zur Zeit des Arbeitskampfes durch das Streikrecht, wenn überhaupt, dann allenfalls teilweise wettzumachen ist. Die Aussperrung ist also eine *zusätzliche Maßnahme*, die das bereits beste-

hende Machtgefälle zu Lasten der abhängig Beschäftigten vergrößert. Solidarmaßnahmen organisierter Arbeitgeberschaft bei Streiks und der hohe Grad an Kartellierung und Kapitalkonzentration, auf den jüngst das Bundeskartellamt und die Monopolkommission hingewiesen haben, verschieben die Gewichte weiter zugunsten der Arbeitgeberseite.

#### Exzessive Aussperrungspraxis

Die Arbeitgeber üben – was die Aussperrungspraxis betrifft – ihre Übermacht massiv, um nicht zu sagen exzessiv aus. Die Zahlen der „Arendt-Studie“ – 56 Aussperrungen mit 670 000 Ausgesperrten von 1949 bis 1977 – sollten zu denken geben. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die amtliche Aussperrungsstatistik Unschärfen aufweist. Allein für den Zeitraum von 1949 bis 1973 sind 45 Aussperrungen mit ca. 57 000 betroffenen Arbeitnehmern nicht registriert<sup>2)</sup>.

Im Ergebnis ist es richtig, wenn die „Arendt-Studie“ feststellt, die Bundesrepublik gehöre zu den streikärmsten und aussperrungsreichsten Ländern Europas. Bei Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, die rechtlich und rechtspolitisch diskutierbar erscheinen, führt bei nüchterner Betrachtung kein

<sup>1)</sup> Vgl. U. Zachert, M. Metzke, W. Hammer: Die Aussperrung, WSI-Studie Nr. 36, Köln 1978.

<sup>2)</sup> Vgl. R. Kalbitz: Die amtliche Aussperrungsstatistik als objektive Orientierungsmöglichkeit?, in: Arbeit und Recht, 1977, S. 333, 338.

Weg daran vorbei, daß die Aussperrung in den in der Studie untersuchten Ländern von keiner oder von einer geringeren rechtlichen und praktischen Bedeutung als in der Bundesrepublik ist.

#### Politische Schlußfolgerungen

Die rechtsvergleichenden Fakten der Studie sprechen für sich. Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß in vielen der genannten Länder die unmittelbaren gewerkschaftlichen Rechte auf die Inhalte von Tarifverträgen sogar weiterentwickelt sind als in der Bundesrepublik (z. B. Frankreich, Italien, Großbritannien und Schweden). Auch die unterschiedliche Streikhäufigkeit bei uns im Vergleich zu vielen Nachbarstaaten läßt sich im Gegensatz zu einer teilweise vertretenen Ansicht nicht auf die Aussperrungsrechte der Arbeitgeber zurückführen. Eine differenzierte Argumentation muß u. a. die Stärke der Einheitsgewerkschaft, das Verhältnis der Betriebsräte zur Gewerkschaft und die Tatsache der Lohndrift berücksichtigen, die Ursachen für eine geringe Streikhäufigkeit in der Bundesrepublik sind.

Zusammenfassend sei hervorgehoben: Die Ergebnisse und Schlußfolgerungen der „Arendt-Studie“ sind aus gewerkschaftlicher Sicht zu begrüßen. Wichtig erscheint, daß – trotz aller zu erwartenden Schwierigkeiten – aus den Erkenntnissen die gebotenen politischen Schlußfolgerungen gezogen werden.

## KONJUNKTUR VON MORGEN

Der vierzehntäglich erscheinende Kurzbericht des HWWA - Institut für Wirtschaftsforschung - Hamburg über die Binnen- und Weltkonjunktur und die Rohstoffmärkte

ISSN 0023-3439

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG